

Checkliste zum B.A.-Abschlussmodul

Empirische Kulturwissenschaft (ab Startsemester WiSe 20/21)

Volkskunde/Kulturanthropologie (ab Startsemester WiSe 13/14)

Das B.A.-Abschlussmodul Empirische Kulturwissenschaft bzw. Volkskunde/Kulturanthropologie besteht aus dem Verfassen der **Bachelorarbeit** (10 LP) und der **Präsentation** des Konzepts der Bachelorarbeit (2 LP). Die Kernthesen der BA-Arbeit werden im Rahmen eines **Kolloquiums** zur Diskussion gestellt. Mit der Bachelorarbeit (ca. **30 Seiten**, Anhänge können beigefügt werden) soll der Nachweis erbracht werden, dass Sie in der Lage sind, innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit von **zehn Wochen** eine Fragestellung im Rahmen kulturtheoretischer Konzepte und mit Hilfe ethnographischer Methoden bzw. Methoden der historischen Kulturanalyse zu bearbeiten. Das Abschlussmodul dauert in der Regel ein Semester.

Voraussetzungen für die Anmeldung zum Abschlussmodul und die Zulassung zur Bachelorprüfung

Sie können Ihren Antrag für die Zulassung zur Bachelorprüfung stellen, wenn Sie die **Pflichtmodule**:

VK-KA (FSB13-14)-M1 Einführung in die Volkskunde/Kulturanthropologie

VK-KA (FSB13-14)-M6 Forschendes Lernen

sowie mindestens drei der folgenden fachspezifischen Module erfolgreich abgeschlossen haben:

Wahlpflichtmodule (wahlweise zwei von drei)

VK-KA (FSB13-14)-M2 Soziale und kulturelle Räume

VK-KA (FSB13-14)-M3 Medialität

VK-KA (FSB13-14)-M4 Materialität und Technizität

Pflichtmodule

VK-KA (FSB13-14)-M5 Aktuelle Fragestellungen und Themenfelder

VK-KA (FSB13-14)-M7 Forschungspraxis

Die Voraussetzung für die Teilnahme am Abschlusskolloquium ist mit Abschluss des Moduls 1 erfüllt.

Bitte überprüfen Sie Ihr **StiNE-Leistungskonto** rechtzeitig auf **Vollständigkeit!** Fehlende Module oder Veranstaltungen Ihres Haupt- oder Nebenfaches, Optionalbereiches (im fachspezifischen Wahlbereich und/oder im Studium Generale) können auch noch parallel zum Abschlussmodul oder im Anschluss abgeleistet werden (vgl. FSB zu §14,2¹).

Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung

Bitte schicken Sie eine E-Mail an pa-kultur@uni-hamburg.de mit der Mitteilung, dass Sie sich zum Abschlussmodul anmelden möchten. In der Prüfungsabteilung wird dann zunächst anhand Ihres StiNE-Leistungskontos kontrolliert, ob Sie die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung und die Anmeldung zum Abschlussmodul erfüllen. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, schicken wir Ihnen den Antrag auf Zulassung postalisch zu.

Der Antrag auf Zulassung muss eine verbindliche (!) Festlegung auf das Thema (Titel) der Bachelorarbeit sowie auf die prüfenden Personen beinhalten. Beide Gutachtende müssen den Antrag unterschreiben.

Bitte reichen Sie den ausgefüllten Antrag auf Zulassung in der Prüfungsabteilung ein. Sobald Sie durch den [Prüfungsausschuss](#) zur Bachelorprüfung zugelassen sind, erhalten Sie per Post Ihre Zulassungsbestätigung mit

¹ Die in dieser Checkliste erwähnten FSB (= Fachspezifischen Bestimmungen) und RPO (= Rahmenprüfungsordnung) finden Sie [hier](#) unter „BA-Studium ab dem WS 16/17“.

der Bearbeitungsfrist für Ihre Bachelorarbeit. Sie werden aus technischen Gründen in STiNE erst zum Abschlussmodul angemeldet, sobald beide Gutachten vorliegen.

Kolloquium mit Präsentation des Konzepts der Bachelorarbeit

Die Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung (Bachelorarbeit) ist die Teilnahme am Kolloquium und die Präsentation des Konzepts der Bachelorarbeit im Kolloquium. Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig vor Ihrer Anmeldung zum Kolloquium in STiNE einen Termin bei Ihrer [Studienfachberatung](#), um die formalen Voraussetzungen für die Teilnahme am Kolloquium prüfen zu lassen. Bitte besprechen Sie außerdem vor der Anmeldung in STiNE das Konzept Ihrer Bachelorarbeit mit Ihrer jeweiligen Betreuung (=Erstgutachter:in).

Bitte melden Sie sich ganz regulär in den jeweiligen STiNE-Anmeldephasen zum Kolloquium in STiNE an.

Wer darf Erst- und Zweitgutachter:in Ihrer Bachelorarbeit sein?

Als Erstgutachter:in und Zweitgutachter:in können Sie Professor:innen und Juniorprofessor:innen wählen ([HmbHG §64](#)).

Erstgutachter:in der Bachelorarbeit sollten Hochschullehrende (Prof., Jun.-Prof.) sein. Im Einzelfall können Wissenschaftliche Mitarbeitende als Erstgutachter:in eingesetzt werden. Dazu muss das Thema der Abschlussarbeit in deren Kernkompetenzen fallen (üblicherweise Themenbereich der Dissertation) und sie müssen zu diesem Thema unterrichtet haben. Die Einsetzung von wissenschaftlichen Mitarbeitenden als Erstgutachter:in müssen Sie beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragen. Die Mitarbeitenden müssen ebenfalls einen Antrag mit einer inhaltlichen Begründung für ihre Einsetzung beim Prüfungsausschuss einreichen, der auch von der Leitung des Instituts unterzeichnet wird. Diese Anträge müssen im [Prüfungsausschuss](#) behandelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit 2-3 Monate betragen kann. Darüber hinaus können Wissenschaftliche Mitarbeitende prinzipiell als Prüfer:in (Zweitgutachter:in) bei Abschlussprüfungen durch den zuständigen Prüfungsausschuss zugelassen werden, wenn das Thema der Bachelorarbeit mit einer von ihnen abgehaltenen Lehrveranstaltung im Zusammenhang steht. Bitte geben Sie in diesem Fall die jeweils relevante Lehrveranstaltung an, die von der/dem Zweitgutachter:in unterrichtet wurde im Formular „Antrag auf Zulassung zum BA-Abschlussmodul“ mit an und holen Sie sich **zuerst** die Unterschrift des Gutachters ein, der **nicht** der Gruppe der Hochschullehrer angehört, bevor Sie die Unterschrift Ihres Erstgutachters einholen (vgl. BA-RPO §12, §14).

Welche Formalia gelten für die Bachelorarbeit?

- Das Thema Ihrer Bachelorarbeit sollte in der Regel in Zusammenhang mit dem Thema des Forschungsseminars im Modul Forschendes Lernen (VK-KA (FSB13-14)-M6) stehen.
- Der Umfang der Bachelorarbeit sollte einen Umfang von ca. **30 Seiten** haben.
- Die Bachelorarbeit wird in der Regel in Deutsch verfasst. Möchten Sie Ihre Bachelorarbeit in einer anderen Sprache verfassen, müssen Sie dies mit Ihrer Betreuungsperson abstimmen. Auf Antrag beim [Prüfungsausschuss](#) kann die Bachelorarbeit auch in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch angefertigt werden (vgl. BA-RPO §14, Abs. 6).
- Die Bachelorarbeit sollte in Maschinenschrift 1½ zeilig geschrieben, mit breitem Rand sowie Seitenzahlen versehen und fest gebunden sein (**Leimbindung**).
- Einige Kriterien zur formalen Gestaltung von schriftlichen Hausarbeiten aus dem *Leitfaden Hausarbeiten*:
 - Ränder: rechts 4 cm Korrekturrand, links 3 cm, oben und unten 2 cm.
 - Schriftgröße: Bei Verwendung von Times New Roman 12 pt im Haupttext, 10 pt im Fußnotentext; bei Arial 11 pt im Haupttext und 9 pt im Fußnotentext, Haupttext in Blocksatz mit Silbentrennung.
- In jedem Exemplar der Arbeit muss vorgeschrieben als erste Seite ein [Deckblatt mit Logo der Universität](#), als letzte Seite die [eidesstattliche Versicherung](#) (→ **Muster** für beides unter „Allgemeine Formulare und Vorlagen“) **fest eingebunden** sein.

Bitte stimmen Sie die genaue formale Gestaltung mit Ihrer Betreuungsperson (=Erstgutachter:in) ab.

Weitere Kriterien zur formalen Gestaltung und zum Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten finden Sie in dem *Leitfaden Hausarbeiten* auf der Internetseite des Instituts:

<https://www.kulturwissenschaften.uni-hamburg.de/ekw/service/handreichungen-formulare.html>

Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt im Rahmen des Abschlussmoduls **10 (zehn) Wochen** ab Erhalt des Zulassungsschreibens. Davon ist eine Mindestbearbeitungszeit von **zwei Wochen** einzuhalten. Das genaue **Abgabedatum** wird Ihnen in dem Zulassungsschreiben mitgeteilt.

HINWEIS: Wenn Sie bereits ein Masterstudium aufgenommen haben und Ihr Bachelor-Zeugnis fristgerecht bis zum Ende des 1. Masterfachsemesters vorweisen müssen oder sich für einen Masterstudienplatz bewerben möchten und die Master-Bewerbungsfristen einhalten wollen, dann denken Sie bitte bei Ihrer Anmeldung zur Bachelorarbeit an die Mindestbearbeitungszeit sowie die Begutachtungszeit für Ihre Bachelorarbeit von sechs Wochen und melden sich frühzeitig an!

Was tun im Krankheitsfall?

Bei Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben (z.B. bei Krankheit) ist eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Antragstellung um maximal eine Woche möglich.

Stellen Sie dafür bitte vor Ablauf der Bearbeitungsfrist einen begründeten Antrag an den [Prüfungsausschuss](#) und senden ihn an die [Prüfungsabteilung](#). Bei Krankheit fügen Sie dem Antrag bitte eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei (vgl. BA-RPO §14,7).

Die neue Abgabefrist wird Ihnen dann schriftlich von der Prüfungsabteilung mitgeteilt. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann Ihnen der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren. Bitte wenden Sie sich im konkreten Fall an die Prüfungsabteilung.

Bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung haben Sie die Möglichkeit einen [Antrag auf Nachteilsausgleich](#) zu stellen. Bitte wenden Sie sich dazu rechtzeitig an das [Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten](#).

Änderung des Titels

Sollten Sie während der Bearbeitungszeit Ihrer Bachelorarbeit feststellen, dass der Titel, der Ihnen im Zulassungsschreiben ausgegeben wurde, geändert werden muss, dann stellen Sie bitte vor Abgabe der Arbeit einen formlosen Antrag auf Titeländerung an den [Prüfungsausschussvorsitz](#) und reichen ihn in der Prüfungsabteilung ein. Die Titeländerung muss im Antrag von Ihrer Betreuungsperson befürwortet werden. Bitte beachten Sie, dass die Titeländerung das Thema inhaltlich nicht verändern darf.

Wo und in welcher Form gebe ich die Bachelorarbeit ab?

Bitte geben Sie Ihre Bachelorarbeit spätestens zum festgelegten Abgabetermin während der [Sprechzeiten](#) in der Prüfungsabteilung des Fachbereichs Kulturwissenschaften ab. Versenden Sie Ihre Bachelorarbeit per Post, gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Die Bachelorarbeit ist in **dreifacher** schriftlicher Ausführung sowie auf einem **elektronischen Speichermedium** in Form einer CD oder eines USB-Sticks im Scheckkartenformat (in eines der drei Exemplare in einer Tasche auf der Innenseite des hinteren Umschlags eingeklebt) in der [Prüfungsabteilung](#) einzureichen.

Was passiert, wenn ich die Bachelorarbeit nicht bestehe?

Wird Ihre Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist sie nicht bestanden. Die nicht bestandene Prüfung dürfen Sie einmal wiederholen. Die Wiederholung müssen Sie innerhalb des Zeitraums von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beantragen. Mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden (vgl. BA-RPO § 14, Abs. 10 und 11).

Wie wird meine Endnote berechnet?

Die Endnote setzt sich zu **50%** aus der Hauptfachnote, **25%** aus der Nebenfachnote und **25%** aus der Note des Abschlussmoduls zusammen. Die Hauptfachnote errechnet sich aus den Noten der Module M2, M3, M4 und M5 (einfach gewichtet) und der Note des Moduls M6 (doppelt gewichtet).

Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 3. (vgl. [BA-RPO § 14, Abs. 10](#)).

Wie bekomme ich mein Bachelorzeugnis?

Nachdem fehlende Module oder Veranstaltungen Ihres Haupt- oder Nebenfaches, Optionalbereiches und das Studium Generale abgeschlossen sind sowie die Bewertungen Ihrer Bachelorarbeit der Prüfungsabteilung vorliegen, stellt Ihnen diese (ohne weiteren Antrag) Ihr Zeugnis aus. Sie werden dann von der Prüfungsabteilung per E-Mail benachrichtigt, sobald das Zeugnis abholfertig ist. Sie müssen mit einer Bearbeitungsdauer von ca. 2-3 Wochen rechnen.

Studierendenstatus

Nach erfolgreichem Ablegen der Abschlussprüfung bleiben Sie noch immatrikuliert, bis die Gesamtnote von der Prüfungsabteilung an das Campus Center übermittelt wurde. Das Campus Center wird Sie dann zum Ende des Semesters, in dem Sie Ihr Studium abschließen (d.h. zum 31.03. oder 30.09.), exmatrikulieren. Wenn Sie sich vorher exmatrikulieren wollen, finden Sie auf den Seiten des [Campus Centers](#) einen Exmatrikulationsantrag.

Bitte beachten Sie, dass Sie bis zur Feststellung Ihrer Gesamtnote immatrikuliert bleiben müssen!

Weitere Hinweise:

- Bitte überprüfen Sie regelmäßig alle Angaben Ihres Leistungskontos in STiNE und wenden Sie sich bei Unstimmigkeiten oder fehlenden Angaben direkt an die [Prüfungsabteilung](#)!
- Bitte melden Sie sich unverzüglich bei der Prüfungsabteilung, wenn Sie erkranken sollten, sich Ihre Adresse ändern sollte oder Sie weitere Fragen zum Prüfungsverfahren haben!
- Bitte informieren Sie sich umfassend über die im Amtlichen Anzeiger veröffentlichte aktuell gültige Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts bzw. über die Fachspezifischen Bestimmungen Ihres jeweiligen Studiengangs unter <https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/pruefungs-studienordnungen/geisteswissenschaften.html>.

Wenden Sie sich bei Fragen gerne an die [Prüfungsabteilung Fachbereich Kulturwissenschaften](#)

Edmund-Siemers-Allee 1, Hauptgebäude, Raum 61

Email: pa-kultur@uni-hamburg.de